

**Managementplan**  
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
**DE-1721-302 „Wald bei Hollingstedt“**



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch durch das Bündnis für Naturschutz in Dithmarschen (BNiD) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3                      Postfach 7151  
24106 Kiel                                      24171 Kiel

Kiel, den 19.12.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Frühjahrespekt im „Wald von Hollingstedt“ mit Winter-Schachtelhalm  
(*Equisetum hyemale*)  
(Foto: Holger Mordhorst-Bretschneider, 11.04.2016)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen .....	6
1.2. Verbindlichkeit .....	7
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	<b>7</b>
2.1. Gebietsbeschreibung.....	7
2.1.1. Lage, Größe .....	7
2.1.2. Naturraum, Standort .....	8
2.1.3. Relief, Boden.....	8
2.1.4. Vegetation .....	8
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	9
2.3. Eigentumsverhältnisse .....	10
2.4. Regionales Umfeld .....	10
2.5. Schutzstatus .....	10
2.6. Bestehende Planungen .....	10
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	<b>10</b>
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	10
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie .....	12
3.3. Weitere geschützte Arten und Biotope.....	12
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	<b>13</b>
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele .....	13
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	13
4.3. Zielsetzung .....	14
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	<b>16</b>
5.1. Negative Einflüsse auf das Gebiet laut SDB.....	16
5.2. Bewertung des Waldes von Hollingstedt .....	16
5.2.1. Arteninventar .....	16
5.2.2. Habitatstrukturen .....	16
5.2.3. Beeinträchtigungen .....	17
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	<b>17</b>
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen .....	18
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	18

6.2.1. Erhaltung der Waldlebensraumtypen .....	18
6.2.2. Keine Intensivierung der Unterhaltung des Verbandsgewässers .....	19
6.2.3. Erhalt des unzugänglichen Zustandes von Waldbereichen .....	19
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	19
6.3.1. Keine Holznutzung in LRT *91E0 .....	19
6.3.2. Umsetzung einer stärker ökologisch orientierten, traditionellen „Bauernwald-Bewirtschaftung“ in trockeneren Bereichen von LRT 9190 ...	19
6.3.3. Zurückdrängung lebensraum-untypischer Baumarten.....	20
6.3.4. Entwicklung von Nadelholzbeständen zu standortgemäßen Laubwald- Lebensraumtypen.....	20
6.3.5. Kartierung und Kennzeichnung von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz.....	21
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	21
6.4.1. Erhalt von Wanderwegen .....	21
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	21
6.6. Verantwortlichkeiten .....	22
6.7. Kosten und Finanzierung.....	22
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen .....</b>	<b>23</b>
<b>8. Literatur .....</b>	<b>24</b>
<b>9. Anhang .....</b>	<b>26</b>

**Tabellen**

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie entsprechend SDB ..... 10  
Tabelle 2: Nach RL SH (2006) geschützte Pflanzenarten ..... 12  
Tabelle 3: Geschützte Biotope im „Wald bei Hollingstedt“, Kartierung 2012 ..... 13  
Tabelle 4: Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ..... 13  
Tabelle 5: Negative Auswirkungen auf den „Wald bei Hollingstedt“ entsprechend SDB  
..... 16

**Karten**

- Karte 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (DE 1721-302)  
Karte 2a: Biotoptypen  
Karte 2b: FFH-Lebensraumtypen  
Karte 2c: Boden, Relief  
Karte 3a: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele  
Karte 3b: Maßnahmen  
Karte 4: Eigentum

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelenschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (Code-Nr: DE-1721-302) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Karte 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (DE 1721-302), Karte 1
- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (DE 1721-302) in der Fassung vom Juni 2014
- ⇒ Erläuterungen zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen (Anlage 1)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (ABl. SH Ausgabe Nr. 47 vom 21.11.2016, Anlage 2)
- ⇒ Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302); Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH, 2012)
- ⇒ Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wald bei Hollingstedt“ vom 10.05.1988

## **1.2. Verbindlichkeit**

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1. Gebietsbeschreibung**

Bodensaurer Eichen-Birkenwald, z. T. als durchgewachsener Niederwald, der auf sandigen bis kiesigen Ablagerungen auf saaleeiszeitlicher Altmoräne im Norden der Heide-Itzehoer Geest stockt (SDB, Stand Juni 2014).

#### **2.1.1. Lage, Größe**

Das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302) liegt mit einer Größe von ca. 30 ha etwa 14 Kilometer nordöstlich von Heide im Kreis Dithmarschen. Es umfasst den Laubwald „Krusenbusch“ westlich der Ortschaft Hollingstedt, auf deren Gemeindegebiet er auch liegt. Er wird durch den „Rodweg“ von Hennstedt nach Hollingstedt

in das größere „Norderholz“ und das kleinere „Süderholz“ gegliedert (s. Karte 1). Östlich des Gebietes verläuft die Landesstraße 150, die von Hollingstedt nach Glüsing führt.

### **2.1.2. Naturraum, Standort**

Der „Wald bei Hollingstedt“ liegt am südlichen Rand der Eider-Treene-Sorge-Niederung und gehört damit naturräumlichen zur „Heide-Itzehoeer Geest“, einer Untereinheit der Altmoränenlandschaft „Schleswig-Holsteinische Geest“ (naturräumliche Haupteinheit D22). Er wird der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet (vgl. SSYMANK et al. 1998).

„In der saalekaltzeitlich entstandenen, kuppigen bis hügeligen, zum Teil auch hochflächenartigen Geestlandschaft lagern Sande, lehmige Sande und Lehme, aus denen sich überwiegend Braunerde-Podsole entwickelt haben. ... (Der Wald bei Hollingstedt) stockt auf sandigen bis kiesigen Ablagerungen über saalekaltzeitlicher Altmoräne ...“ (LEGUAN 2006).

### **2.1.3. Relief, Boden**

Das digitale Geländemodell (s. Karte 2c) macht deutlich, dass das Waldgebiet auf einem in die Eider-Treene-Sorge-Niederung hineinragenden Geestbuckel liegt, dessen Ränder im Norden und Westen zur Niederung hin abfallen. Damit liegen die nördlichen und südöstlichen Bereiche des Waldgebietes tiefer als der zentrale Bereich.

Die Böden im „Süderholz“ bestehen überwiegend aus wasserstauenden Pseudogleyen, die sich in dem nach Süden hin abfallenden Gelände häufig als stark überstaute, grundwasserbeeinflusste Standorte zeigen (s. Karte 2c). Im „Norderholz“ schließen sich nach Norden und Westen grundwasserbeeinflusste Sandböden über Lehm an, die mit Absinken des Geländes zur Niederung hin zunehmend überstaute sind.

### **2.1.4. Vegetation**

Die Vegetationsbeschreibung folgt dem Textbeitrag der Folgekartierung 2007-2012 (PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH 2012). Die kartographische Darstellung findet sich in Karte 2a: Biotoptypen sowie in Karte 2b: FFH-Lebensraumtypen.

Der „Krusenbusch“ ist ein historisch alter (älter als 200 Jahre), naturnaher Bauernwald. Er besteht zu etwa 94% aus europaweit geschützten Laubwaldgesellschaften, die zum überwiegenden Teil von Eichen dominiert werden. Er gehört zu den am besten entwickelten, zusammenhängenden bodensauren Eichenwäldern des Landes und ist daher besonders schutzwürdig. In Teilbereichen handelt es sich um einen durchgewachsenen Niederwald.

Der größte Anteil des „Waldes bei Hollingstedt“ wird von bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Birkenwäldern (Biotoptyp WLb; LRT 9190) eingenommen. Hierbei handelt es sich um lichte, kraut- und oft auch strauchreiche, einschichtige Laubwälder. Es überwiegt geringes bis mittleres Baumholz von dominanter Eiche (*Quercus robur*), in Teilbereichen mit untergeordneten Anteilen von Birke (*Betula pendula*). Lediglich



in Teilbereichen, z.B. im Nordosten, finden sich geringe Anteile an Starkholz. Die Krautschicht ist durchgehend hoch deckend mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Siebenstern (*Trientalis europaea*).

Im Norden und Süden finden sich Bereiche mit grund- und stauwasserbeeinflussten Laubmischwäldern (Biototyp WEg; LRT 9160) aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Sie gehen in Teilbereichen in kleinflächigere Erlen-Eschen-Au- und Quellwälder (Biototyp WAe/WEs/FQr; LRT 91E0\*) u.a. mit Vorkommen des Winter-Schachtelhalms (*Equisetum hyemale*) über.

Im Norden sind kleinere Nadelholzinseln und standortfremde Laubholzpflanzungen, vor allem aus Pappel, eingestreut. Auch im südlichen Teil finden sich kleinere Nadelholz- oder Laub-Nadelholz-Mischparzellen.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Der alte Bauernwald wird seit vielen Jahren überwiegend extensiv genutzt. Die Flächeneigentümer besitzen jeweils nur kleinere Waldparzellen, die unabhängig von den jeweiligen Nachbarn bewirtschaftet wurden/werden, überwiegend zur Deckung des eigenen Brennholzbedarfs. Die geringe Intensität der Pflege und der Nutzung sowie der unterbliebene Ausbau von Entwässerungsgräben spiegeln sich in der Naturnähe des Waldes wider.

Das gesamte Waldgebiet wird jagdlich genutzt.

Am Westrand des gesamten Waldgebietes verläuft ein Wander- und Radweg (Norderholzweg bzw. Süderholzweg), der gerne genutzt wird. Das Norderholz wird von einem auf einem ehemaligen Bahndamm verlaufenden Wanderweg gequert.

Außen grenzen an den „Wald bei Hollingstedt“ landwirtschaftliche Nutzflächen an, die überwiegend intensiv als Grünland genutzt werden.

Über die historische Nutzung und Entwicklung des Bauernwaldes bei Hollingstedt hat Kai Rönnau in seinem Buch „Wald von Hollingstedt“ viele Informationen zusammengetragen (RÖNNAU 2003-2007). Hier zwei Zitate aus diesem Buch:

„Die Bauernschaft Hollingstedt war im Besitz größerer Waldungen. Das Recht zum freien Holzschlag stand jedem zu, und dieses nannte man „Maulschere“. Dadurch wurde das Gehölz sehr verkleinert. Zur Erhaltung desselben entstand 1652 der Holzbrief, der in Hollingstedt verfasst wurde.“ (Zitat RÖNNAU, S. 4)

„Dieser Holzbrief ist das längste und wohl auch wichtigste Dokument des ganzen Bauernbuches. Die Anordnungen, die es enthält, sind gut durchdacht. Durch sie ist das Hollingstedter Gehölz als eine der wenigen größeren Waldungen im nördlichen Dithmarschen bis auf unsere Tage erhalten geblieben.“ (Zitat RÖNNAU, S. 6)

So konnte sich dieser Waldbestand bis in das 20. Jahrhundert in seiner Struktur erhalten. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden allerdings fast alle Bäume mit größeren Stammdurchmessern gefällt und der Erlös des Holzes für Reparationszahlungen verwendet, so dass aktuell in der Altersstruktur des Waldes diese alten Bäume weitgehend fehlen.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Waldgebiet ist sehr kleinflächig parzelliert und die einzelnen Parzellen gehören knapp 50 verschiedenen privaten Eigentümern (s. Karte 4).

Die Wege innerhalb und randlich des Gebietes, die das Gebiet querende Straße sowie eine Waldparzelle gehören der Gemeinde Hollingstedt.

Der das Waldgebiet im südlichen Teil querende Graben gehört zum Eider-Treene-Verband.

### 2.4. Regionales Umfeld

Weitere Wald-FFH-Gebiete in der Region finden sich in ca. 14 km südlich (Wald bei Welmbüttel, DE 1721-301) und in ca. 16 km südöstlich (Wald westlich Wrohm, DE 1722-301).

In 10-15 km Entfernung im Osten und Norden liegen die „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391) und ca. 10 km westlich befindet sich die Lundener Niederung (DE 1620-302).

### 2.5. Schutzstatus

Der „Wald bei Hollingstedt“ wurde per Kreisverordnung vom 10.05.1988 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Er grenzt unmittelbar an das geplante Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest“ an.

### 2.6. Bestehende Planungen

Der „Wald bei Hollingstedt“ liegt im Eider-Treene-Sorge-Projektgebiet und gleichzeitig in einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1 bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie entsprechend SDB

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
9160	Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder	8,70	28,24	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	18,90	61,50	C
*91E0	Auen- und Quellwälder	1,30	4,30	C
<b>Gesamtfläche kartierter Lebensraumtypen im FFH-Gebiet</b>		<b>28,87</b>	<b>94,04</b>	
<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht SDB Stand Juni 2014				

Nachfolgend werden die Lebensraumtypen für den „Wald bei Hollingstedt“ in Anlehnung an PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012) beschrieben.

### **LRT 9190 – Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

Der größte Anteil des „Waldes bei Hollingstedt“ wird von alten bodensauren Eichenwäldern und Eichen-Birkenwäldern (Biotoptyp WLb; LRT 9190) auf grundwasserfernen, aber auch frischen bis mäßig feuchten Standorten eingenommen.

Hierbei handelt es sich um lichte, kraut- und oft auch strauchreiche, einschichtige Laubwälder. Es überwiegt geringes bis mittleres Baumholz von dominanter Eiche (*Quercus robur*), in Teilbereichen mit untergeordneten Anteilen von Birke (*Betula pendula*), sehr selten auch mit einzelnen Exemplaren der Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder der Buche (*Fagus sylvatica*). Lediglich in Teilbereichen, z.B. im Nordosten, finden sich geringe Anteile an Starkholz. Alt- und Totholz kommen nur sporadisch vor.

Die Strauchschicht fehlt nur selten und ist regelmäßig homogen entwickelt mit hoher Deckung von Faulbaum (*Frangula alnus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und/oder Eiche (*Quercus robur*), selten auch mit Birke (*Betula pendula*).

Die artenarme bis mäßig artenreiche Krautschicht ist durchgehend hoch deckend mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Siebenstern (*Trientalis europaea*).

Erhaltungszustand: C

### **LRT 9160 – Subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinus betuli*)**

Im Norden und Süden finden sich Bereiche mit grund- und stauwasserbeeinflussten, krautreichen Laubmischwäldern aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) (Biotoptyp WEg; LRT 9160).

Es handelt sich um Bestände mit lichter, einschichtiger Baumschicht aus überwiegend geringem bis mittlerem Baumholz, sehr selten auch mit geringen Anteilen starken Baumholzes. Bestandsbildende Baumarten sind Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), selten mit Einzelexemplaren der Eiche (*Quercus robur*), Linde (*Tilia cordata*), Buche (*Fagus sylvatica*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Alt- und Totholz sind nur sehr selten und kleinflächig mit geringem Anteil vorhanden.

Die Strauchschicht fehlt oder ist gering bis mäßig mit Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) entwickelt.

Die Krautschicht ist artenarm bis mäßig artenreich, dabei aber homogen hoch deckend mit Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), seltener auch mit Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Stattlichem Knabenkraut (*Orchis mascula*) und Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) oft lebensraumtypisch ausgebildet.

Erhaltungszustand: C

### LRT \*91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Kleinflächige, krautreiche, in Teilbereichen gewässerbegleitende Erlen-Eschen-Quell- und -Auwälder auf hangwasserzügigen, quelligen Standorten im Nordwesten und Süden des Waldgebietes. Der im Südosten gelegene Auwald zeichnet sich durch mehrere, flächige Quellaustritte sowie Quellbäche im Bereich kleiner Kerbtälchen aus.

Es handelt sich um lichte, einschichtige Laubwaldbestände geringen bis mittleren Baumholzes, sehr selten auch mit geringen Anteilen starken Baumholzes, aus dominanter Esche (*Fraxinus excelsior*) und Erle (*Alnus glutinosa*), selten auch mit Einzel-exemplaren von Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linde (*Tilia cordata*) oder Eiche (*Quercus robur*).

Altholz fehlt weitgehend, findet sich lediglich in kleinen Bereichen in sehr geringen, nicht flächenhaft präsenten Anteilen. Totholz fehlt vollständig.

Die Strauchschicht ist durchgehend gering bis mäßig entwickelt mit Hasel (*Corylus avellana*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*).

Die artenarme bis mäßig artenreiche Krautschicht ist homogen und hoch deckend in lebensraumtypischer Weise ausgebildet mit Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*), Wasserröhrlilie (*Menyanthes aquatica*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*). Stellenweise finden sich aber auch Störungszeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*) und/oder Klettenlabkraut (*Galium aparine*) in geringer Deckung.

Eine Besonderheit stellt der quellige Auwaldbereich im Südosten des Waldgebietes dar, wo der Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*) in der Krautschicht regelmäßig mit hoher Deckung vertreten ist.

Erhaltungszustand: C

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 1721-302 sind keine Arten aufgeführt.

### 3.3. Weitere geschützte Arten und Biotope

Bei der Folgekartierung 2012 wurden die in Tabelle 2 aufgeführten, gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins gefunden. Ergänzend sind Pflanzenfunde angeführt, die durch Fachkundige gemacht wurden.

**Tabelle 2: Nach RL SH (2006) geschützte Pflanzenarten**

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL SH
Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>	V
Bitteres Schaumkraut	<i>Cardamine amara</i>	V
Grünliche Waldhyazinthe <sup>(1)</sup>	<i>Platanthera chlorantha</i> <sup>(1)</sup>	3

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL SH
Stattliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i>	3
Wald-Simse	<i>Scirpus sylvatica</i>	V
Berg-Ulme <sup>(2)</sup>	<i>Ulmus glabra</i>	V
Flatter-Ulme <sup>(2)</sup>	<i>Ulmus laevis</i>	3
<b>Abkürzungen:</b> RL SH = Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins (2006); 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; D = Daten mangelhaft; V = Vorwarnliste <b>Datenquelle:</b> PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012) <sup>(1)</sup> Mordhorst, mdl. Mitt. 2016 <sup>(2)</sup> Denker, mdl. Mitt. 2016		

Im „Wald bei Hollingstedt“ wurden die in Tabelle 3 aufgeführten, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (2010) geschützten Biotope erfasst. In diesen Biotopen sind nach § 30 (2) „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung (...) führen können“, verboten.

**Tabelle 3: Geschützte Biotope im „Wald bei Hollingstedt“, Kartierung 2012**

Biotoptypen-Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Fläche [ha]
FT	Tümpel	0,01
WA	Auenwald und –gebüsch	1,31
WE	Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen sowie grundwasserbeeinflusster Standorte	8,34
	<b>Gesamtfläche geschützter Biotope</b>	<b>9,66</b>
<b>Datenquelle:</b> PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012)		

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die LRT des Gebietes DE-1721-302 „Wald bei Hollingstedt“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

**Tabelle 4: Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse**

Code	Bezeichnung
9160	Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder <sup>1)</sup>
9190	Alte bodensaure Eichenwälder
*91E0	Auen- und Quellwälder <sup>1)</sup>

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

In § 3 der Kreisverordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist der Schutzzweck wie folgt definiert:

„Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch einen von Bebauung und von landchaftsfremden Nutzungen freien mittelfeuchten, aus einem durchwachsenen Niederwald entstandenen und zum Teil noch krattartigen Eichenmischwald mit dichter Strauch- und Krautschicht: das geschützte Gebiet bildet einen hervorragenden Standort bedeutsamer

*wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzengesellschaften. Dieser Zustand des Gebietes ist wegen der Vielfalt und Eigenart dieses Landschaftsbildes sowie der weitgehend noch intakten Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und soweit erforderlich zu verbessern.“*

Es gelten folgende Verbote (§ 4):

*„(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.*

*(2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung insbesondere:*

- 1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;*
- 2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;*
- 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu ändern;*
- 4. Nadelhölzer anzupflanzen.“*

Biotope, die keinen Status als FFH-Lebensraumtyp haben, aber dennoch dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen, sind zu erhalten.

Für die gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Abschn. 3.3) gilt, dass Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Die in der Roten Liste Schleswig Holsteins gelisteten Pflanzen (vgl. Abschn. 3.3) sind besonders schutzwürdig.

### **4.3. Zielsetzung**

Das übergreifende Erhaltungsziel für den „Wald von Hollingstedt“ lautet (vgl. Anlage 2):

*„Erhaltung eines auf altem Waldstandort stockenden, geschlossenen, bodensauren Eichen-Birkenwaldes mit Pfeifengras und Waldgeißblatt in der Krautschicht in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und einer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet“.*

Unter Berücksichtigung dieses übergreifenden Zieles, der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen sowie der vorliegenden Informationen über das Waldgebiet wurden räumlich differenzierte Zielsetzungen entwickelt, die in Karte 3a dargestellt sind.

In Anlehnung an die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (LLUR 2009) wird auch für aktuell noch nicht als FFH-Lebensraumtyp kartierte Flächen als Ziel die Entwicklung eines Wald-Lebensraumtyps angestrebt.

Die erarbeiteten Zielsetzungen werden im Folgenden für die einzelnen Lebensraumtypen und ebenso für solche Biotope, die aktuell noch nicht als FFH-Lebensraumtyp erfasst wurden, kurz vorgestellt.

- **LRT \*91E0:** Erhalt und Entwicklung ungenutzter **Au- und Quellwälder** und ihrer lebensraumtypischen Struktur und Zusammensetzung, insbesondere der weitgehend natürlichen hydrologischen Bedingungen.
- **LRT 9160:** Erhalt und Entwicklung wenig bis ungestörter, struktur- und artenreicher **Feucht- und Sumpfwälder** und ihrer weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.
- **LRT 9190:** Erhalt und Entwicklung **bodensaurer Eichenwälder** in ihrer lokal-spezifischen naturnahen, stellenweise durch sehr hohe Wasserstände geprägten Ausprägung aufgrund der regional bis landesweiten repräsentativen Bedeutung dieses Eichenwaldes.
- **Verschiedene Laubgehölze und Lichtungsfluren:** Entwicklung zu lebensraumtypischen, bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190).
- **Nadelholzinseln bis 1000 qm:** Mittel- bis langfristig Entwicklung zu lebensraumtypischen bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190).
- **Größere, nicht standortheimische Nadelgehölzpartien:** Kurz- bis mittelfristiger Umbau zu lebensraumtypischen bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190).
- **Waldwege:** Besonders bodenschonende Nutzung der Waldwege und weniger Rückegassen bei der Waldbewirtschaftung.
- **Naturnahe Fließgewässer:** Erhalt und Entwicklung in lebensraumtypischer Ausprägung.

## 5. Analyse und Bewertung

### 5.1. Negative Einflüsse auf das Gebiet laut SDB

Der Standarddatenbogen (SDB) gibt die in Tabelle 5 aufgeführten Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Gebiet an.

**Tabelle 5: Negative Auswirkungen auf den „Wald bei Hollingstedt“ entsprechend SDB**

Rangskala	Code	Bedrohung / Belastung / Tätigkeit	innerhalb / außerhalb
mittel	B01	Erstaufforstung auf Freiflächen	innerhalb
mittel	B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	innerhalb
gering	B02.02	Einschlag, Kahlschlag	innerhalb
SDB Stand vom Juni 2014			

### 5.2. Bewertung des Waldes von Hollingstedt

Der „Wald bei Hollingstedt“ gehört zu den am besten entwickelten, zusammenhängenden bodensauren Eichenwäldern Schleswig-Holsteins und ist daher besonders schutzwürdig. Neben den vorherrschenden alten, bodensauren Eichenwäldern (LRT 9190) kommen kleinflächig nasse, teilweise sumpfwaldartige und durch starken Quelleinfluss geprägte Eschen und Erlen-Eschenwälder (LRT 9160) vor. In sie eingebettet findet sich im Norden und Süden des Gebietes auch der besonders geschützte prioritäre Lebensraumtyp des Auwaldes (LRT \*91E0).

Die Jahrhunderte währende extensive bäuerliche Nutzung des Waldgebietes, wobei die einzelnen, kleinen Parzellen jeweils unabhängig vom Nachbarn genutzt wurden, hat zu dem artenreichen und kleinflächig unterschiedlichen Waldbild und der Einstufung als FFH-Gebiet geführt.

In Abschn. 3.1 wurde bereits eine Beschreibung der einzelnen LRT mit Begründung ihrer Bewertung gegeben. Nachfolgend wird die Bewertung von Arteninventar, Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt.

#### 5.2.1. Arteninventar

Das lebensraumtypische Arteninventar der Laubwaldgesellschaften ist in allen erfassten LRT weitgehend vorhanden (Erhaltungszustand B).

Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von über 100 Exemplaren der seltenen Winterlinde aus; auch gibt es nennenswerte Vorkommen der Flatterulme.

Problematisch ist das Eschensterben, da eine Naturverjüngung an diesem Standort nicht mit Eschen sondern mit anderen Laubbaumarten erfolgt.

#### 5.2.2. Habitatstrukturen

Etwas ungünstiger sieht es bei der Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen aus, die durchweg für alle LRT in einer nur mäßigen bis durchschnittli-



chen Ausprägung (Stufe C) vorhanden sind. Es fehlen die bewertungsrelevanten Anteile von Biotop-, Alt- und Totholz in hinreichendem Umfang. Dieser Umstand ist auch darauf zurückzuführen, dass, wie in Abschn. 2.2 erläutert, nach dem zweiten Weltkrieg fast alle Bäume mit größerem Stammdurchmesser geschlagen wurden, so dass Altbäume (Alter über 120 Jahre bzw. Stammdurchmesser über 80 cm) kaum vorhanden sind.

### 5.2.3. Beeinträchtigungen

In allen LRT des „Waldes bei Hollingstedt“ wurden starke Beeinträchtigungen (Stufe C) festgestellt.

Erheblicher Verbiss verhindert großflächig eine Naturverjüngung.

Im etwas intensiver genutzten nördlichen Teil des Waldgebietes sind starke Beeinträchtigungen durch Fahrspuren vorhanden; lokal finden sich Fahrspuren auch im südlichen Waldgebiet.

Aus den angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es zu Nährstoffeinträgen in das Waldgebiet, die stellenweise zu einer Ruderalisierung der Bodenvegetation mit Brennnessel (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) führen.

Eine Entwässerung im südlichen Teil des Süderholzes hat einen negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt und die Vegetation der dortigen, gegenüber Entwässerung sehr empfindlichen Lebensraumtypen (9160, \*91E0). Ein Konflikt wird daher vor allem auch bezüglich der Unterhaltung des dort verlaufenden Verbandsgewässers gesehen.

Auf das gesamte Waldgebiet wirken sich die standortfremden Nadelholzbestände ökologisch eher negativ aus, fallen jedoch aufgrund ihres geringen Flächenanteils von ca. 6% nicht so sehr ins Gewicht.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Maßnahmenvorschläge orientieren sich an den „Handlungsgrundsätze(n) für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten“ (LLUR 2009, neu gefasst 2016), die für die Landesforsten entwickelt wurden. Die Anwendung der Handlungsgrundsätze soll dort eine Einhaltung des „Verschlechterungsverbotes“ der FFH-Richtlinie gewährleisten. Für den vorliegenden MP wurden die enthaltenen Maßnahmen modifiziert und an die Gegebenheiten im Privatwald angepasst.

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in Anlage 6 konkretisiert und sind in Karte 3b dargestellt.

Obwohl die im Managementplan zusammengestellten Maßnahmen für die Behörden verbindliche Handlungsleitlinien darstellen, besteht für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Umsetzung (vgl. Abschn. 1.2).

Die Umsetzung von Maßnahmen zu den Ziffern 6.3. und 6.4. auf in Privatbesitz befindlichen Flächen erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der Eigentümer/-innen und/oder auf der Grundlage von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen.

Ein finanzieller Ausgleich für die Nicht-Nutzung von Bäumen (Windwurf, Biotopbäume, Altbäume, Totholz) ist im Rahmen vertraglicher Regelungen möglich.

## **6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen**

Es sind keine bisherigen Naturschutzmaßnahmen bekannt.

## **6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **6.2.1. Erhaltung der Waldlebensraumtypen**

Für die Waldflächen ist bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze (§§ 5 und 6 LWaldG) unter Berücksichtigung folgender Parameter nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu rechnen.

- Die Nutzung der Waldbestände erfolgt einzelbaumweise und muss bestandes- und bodenpfleglich erfolgen.  
Böden finden besondere Berücksichtigung bei der Waldbewirtschaftung in LRT 9160 und in den nasserem Bereichen des LRT 9190, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes zu verhindern. Hier ist der Verzicht auf Befahren mit schwerem Gerät, v.a. der empfindlichen nassen und quelligen Bereiche geboten. Eine behutsame Einzelstammentnahme mit schonendem Rücken der Stämme, z.B. im Seilverfahren, oder unter Beschränkung der Arbeiten auf Zeiten mit trockenerem oder gefrorenem Boden ist möglich.
- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen darf durch die Nutzung alter Waldbestände über 100 Jahren je Maßnahme der Holzvorrat nicht abgesenkt und somit nur der Zuwachs entnommen werden. (mögliche Ausnahme: Niederwaldbewirtschaftung der Erlenbrüche und Flächen der Eichenverjüngung).
- In den im Managementplan als Lebensraumtypen dargestellten Waldflächen dürfen standortferne Baumarten, wie insbesondere Nadelbaumarten und Hybridpappel nicht angepflanzt werden.
- Eine Absenkung bestehender Wasserstände ist nicht zulässig.
- Vorhandene Habitatstrukturen besonders geschützter Arten sind zu erhalten und Bäume mit Höhlen und Horsten zu schützen und nicht zu nutzen.
- Der Einsatz von Pestiziden und von künstlicher Düngung in den FFH-Lebensraumtypen unterbleibt.

Verpflichtungen privater Eigentümer, einer langfristigen natürlichen Fluktuation in der Baumartenzusammensetzung, auch wenn sie zu einem anderen Wald-Lebensraumtyp führt, eigenverantwortlich entgegenzuwirken bestehen nicht. Dies betrifft insbesondere die Eiche, deren Fortbestand langfristig nur durch aktives Management gewährleistet werden kann.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

### **6.2.2. Keine Intensivierung der Unterhaltung des Verbandsgewässers**

Keine Intensivierung der Unterhaltung oder Ausbau des Verbandsgewässers im Süden des Waldgebietes. Bei Bedarf einfache Handräumung.

In diesem Zusammenhang sei auf § 4 (2) 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (s. Abschnitt. 4.2) verwiesen, wonach es verboten ist, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen wesentlich zu ändern.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

### **6.2.3. Erhalt des unzugänglichen Zustandes von Waldbereichen**

Verzicht auf Ausweisung zusätzlicher Wege und neuer Rückegassen innerhalb des geschlossenen Waldgebietes.

Für eine Neuanlage von Wegen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und eine Genehmigung der Naturschutzbehörden einzuholen.

Keine kartographische Darstellung.

## **6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

### **6.3.1. Keine Holznutzung in LRT \*91E0**

Dieser Lebensraumtyp unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz (Biotoptypen WA und WE, vgl. Tabelle 3). Zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sollte die Holznutzung in diesem LRT unterbleiben.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

### **6.3.2. Umsetzung einer stärker ökologisch orientierten, traditionellen „Bauernwald-Bewirtschaftung“ in trockeneren Bereichen von LRT 9190**

Die traditionelle, extensive Bewirtschaftung hat zum aktuell relativ guten ökologischen Zustand des Waldgebietes und Ausweisung als FFH-Gebiet geführt. Allerdings ist der Erhaltungszustand des LRT 9190 nur „durchschnittlich bis schlecht“ (C), was der nur mäßigen bis durchschnittlichen Ausprägung der Habitatstrukturen sowie den starken Beeinträchtigungen geschuldet ist.

Die traditionelle, extensive „Bauernwald-Bewirtschaftung“ sollte daher unter noch stärkerer Berücksichtigung ökologischer Aspekte durchgeführt werden, um eine Verbesserung des ökologischen Zustandes durch Erhöhung der Strukturvielfalt und Verminderung der Beeinträchtigungen zu erreichen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Es sollten Biotop- und Altbäume in Bewertungsstufe B (= gute Ausprägung der Habitatstrukturen) entsprechender Menge angestrebt werden (aktuell Bewertungsstufe C), d.h. mindestens 3 Altbäume pro Hektar.
- Aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt Biotopbäume sollten als liegendes Totholz im Gebiet verbleiben.
- . Es sollte Totholz in Bewertungsstufe B entsprechender Menge angestrebt werden (aktuell Bewertungsstufe C), d.h. mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes Totholz pro Hektar.
- Keine Aufarbeitung von Windwurf; Belassen der liegenden Stämme sowie der aufgestellten Wurzelteller.
- Bei Bedarf Plenter-Nutzung: Einzelstammweise (Zielstärken-) Nutzung in den Laubwaldbereichen unter Auslassung von Biotop- und Altbäumen.
- Ggf. „scheibchenweiser“ Abtransport von Baumholz, das zur Brennholznutzung vorgesehen ist.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Naturverjüngung in Laubholzbeständen ermöglichen, ggf. mit Verbisschutz
  - Kleinflächige Blößen (< 0,1 ha) der natürlichen Sukzession überlassen, ggf. kleinflächiger Schutz durch Weisergatter.
  - In empfindlichen Bereichen kann ein einzelbaumweiser Schutz von naturverjüngten Jungbäumen durch Manschetten erforderlich werden.
  - Verringerung der Schalenwildpopulation durch Reduktionsabschuss (Zusammenarbeit mit Jagdpächter).
- Erhalt und Förderung lebensraumtypischer, seltener Laubbaumarten wie z.B. Winterlinden und Flatterulmen.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

### **6.3.3. Zurückdrängung lebensraum-untypischer Baumarten**

Förderung der Naturnähe und des Anteils an Wald-LRT-Flächen in naturfernen Laubholzbeständen durch vorrangige Ernte gesellschaftsfremder, nicht standortgerechter und lebensraum-untypischer Baumarten.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

### **6.3.4. Entwicklung von Nadelholzbeständen zu standortgemäßen Laubwald-Lebensraumtypen**

Langfristig ist der Umbau der Nadelholzbestände (WFn) in standortgemäße, naturnahe Laubwaldbestände anstrebenswert. Dazu gehören folgende Einzelmaßnahmen:

- Keine Vergrößerung der aktuell vorhandenen, standortfremden Nadelholzbestände.

- Nach bereits durchgeführten Kahlschlägen keine Wiederaufforstung mit standortfremden Nadelgehölzen. Naturverjüngung zulassen (s.o.). Evtl. aktiver Umbau mit standortgemäßen Laubgehölzen mit Schutz vor Wildverbiss.
- Zukünftig: Waldumbau bevorzugt durch Plenterwirtschaft oder ggf. Femelschlag.

In diesem Zusammenhang sei auf das Verbot des Anpflanzens von Nadelgehölzen verwiesen, das in § 4 (2) 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgeschrieben ist (vgl. Abschn. 4.2).

Die Umwandlung von Fichtenforst in Naturwald (naturnaher Waldumbau) kann gefördert werden; hierzu beraten BNiD und Landwirtschaftskammer.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

#### **6.3.5. Kartierung und Kennzeichnung von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz**

Kartierung vorhandener und zukünftiger Biotopbäume, von Altbäumen und Totholz. Einzelbaumweise Kennzeichnung oder flächige Ausweisung bei Baumgruppen.

Diese Maßnahme ist eine wichtige Grundlage für die langfristige Sicherung bewertungsrelevanter, bereits vorhandener Habitatstrukturen. Darüber hinaus sollen hierdurch auch zukünftige Biotop- und Altbäume vor einer Entnahme geschützt werden, um den Erhaltungszustand des Waldgebietes im Hinblick auf die Habitatstruktur zu verbessern.

Hinweise zur Vorgehensweise sind in Anlage 5 zusammengestellt.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

#### **6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

##### **6.4.1. Erhalt von Wanderwegen**

Erhalt der alten Bahntrasse im Norderholz als Wanderweg und als Zuwegung zu den angrenzenden Waldparzellen.

Darstellung der Maßnahme in Karte 3b.

#### **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Es gilt das gesetzliche Verschlechterungsverbot des Zustandes des NATURA-2000-Gebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Darüber hinaus unterliegen einige Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG (vgl. Tabelle 3). Hiernach sind „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“, verboten.

Privateigentümer setzen die weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis um. Hierfür stehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Verkauf von Waldflächen an öffentliche Träger wie Stiftung Naturschutz, Schrobachstiftung oder Kreisforst.
- Abschluss freiwilliger Vereinbarungen, Zahlung von Nutzungsentschädigungen.

### **6.6. Verantwortlichkeiten**

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatschG setzt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises die festgelegten Maßnahmen um. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen erfolgt dies im Gebiet DE 1721-302 Wald bei Hollingstedt durch das Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V.

Auf den Flächen im Eigentum der Gemeinde Hollingstedt steht diese in besonderer Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen.

### **6.7. Kosten und Finanzierung**

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung können, soweit rechtlich nicht vorgeschrieben, durch das Land Schleswig Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gefördert werden. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E) durch das Land Schleswig-Holstein. Gefördert werden können bestimmte gefährdete Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume, geschützte Biotope, Besucherlenkung und Information.
- Ökokonto: Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für zukünftige Eingriffe.
- Dithmarschen Fonds/ Ersatzgelder des Kreises, z.B. für Ankauf.
- Forstliche Förderung (GAK): Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, Nutzungsentschädigungen.

Hierzu können BNiD und Landwirtschaftskammer beraten.

Eine weitergehende Spezifizierung erfolgt in den Maßnahmenblättern (Anlage 6).

### **6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 07.05.2015 fand im Gemeindehaus Hollingstedt die Auftaktveranstaltung mit Informationen über das Gebiet und zum Managementplan statt.

Eine Waldbegehung wurde am 23.06.16 mit insgesamt 17 Teilnehmern durchgeführt.

Die Abschlussveranstaltung am Runden Tisch mit Vorstellung und Diskussion des MP-Vorentwurfs fand am 29.07.2017 mit 14 Teilnehmern im Gemeindehaus Hollingstedt statt.

## **7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring (FFH-Kartierung) im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007a): Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen (1. Fassung, Mai 2007, Flintbek).
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2007b): Schemata und Hinweise zur Bewertung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen (Entwurf, April 2007), Flintbek.
- LEGUAN (2006): Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302). Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des MLUR Schleswig-Holstein.
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2009): Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten
- LLUR – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein
- MLUR – MINISTERIUM FÜR Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2011a): Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302). Stand 2009.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2011b): Standard-Datenbogen für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302). Stand 2009.
- MUNF – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-HOLSTEIN (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kreise Dithmarschen und Steinburg. Gesamtfortschreibung Januar 2005.
- MUNL – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein - atlantische biogeographische Region. Kurzgutachten zu Gebiet 1721-302, Stand 04.07.2003
- PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012; Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (1721-302)
- RÖNNAU, KAI (2003-2007): Wald von Hollingstedt. Hollingstedt. – Druck: Kai Rönnau
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C RÜCKRIEHM & E. SCHRÖDER 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. 560S.



STEWIG, R. 1982: Landeskunde von Schleswig-Holstein. Borntraeger, Berlin. 216S.

## 9. Anhang

Anlage 1: Erläuterungen zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (DE 1721-302) (ABl. SH Ausgabe Nr. 47 vom 21.11.2016)

Anlage 3: Bewertungsschema des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen

Anlage 4: Präsentation zum Bewertungsschema der FFH-Lebensraumtypen

Anlage 5: Hinweise zur Vorgehensweise bei Kartierung und Kennzeichnung von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 7: Glossar

## **Anlage 1: Erläuterungen zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen**

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
  - 2.1 übergreifende und
  - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

### **1. Erhaltungsgegenstand**

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw.

in Europäischen Vogelschutzgebieten alle

- Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
- Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
- weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

### **2. Erhaltungsziele**

#### **2.1 Übergreifende Ziele**

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

## 2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

- Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.
- Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch ein gebietsbezogenes Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind,

sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

## **Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Wald bei Hollingstedt“ (DE 1721-302) (ABl. SH Ausgabe Nr. 47 vom 21.11.2016)**

### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung des folgenden Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### **2. Erhaltungsziele**

#### **2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines auf alten Waldstandort stockenden geschlossenen, bodensauren Eichen-Birkenwaldes mit Pfeifengras und Waldgeißblatt in der Krautschicht in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und einer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet.

#### **2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- der natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines über alle Waldentwicklungsphasen hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken), typischer Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

### **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

#### Erhaltung

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Dünen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

#### Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

### Anlage 3: Bewertungsschema des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen

Für die Bewertung der einzelnen Lebensraumtypen werden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen**, die sich aus den Waldentwicklungsphasen, der Anzahl von Biotop- und Altbäumen sowie dem Totholzanteil zusammensetzen.
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen **Arteninventars** bei den Gehölzarten und in der Krautschicht.
- **Beeinträchtigungen**, z.B. Störzeiger, Verbiss und Naturverjüngung, Befahrensschäden, Schäden an lebensraumtypischen Standortverhältnissen; bei LRT auf feuchten, nassen und/oder quelligen Standorten auch Entwässerung oder Gewässerausbau.

Für die einzelnen Parameter wird eine dreistufige Bewertung nach dem A-B-C-Schema vorgenommen (s. untenstehende Abbildung). Die Definitionen der einzelnen Bewertungsstufen für die jeweiligen Parameter können Anlage 4 entnommen werden.

Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im September 2001 in Pinneberg)			
	A	B	C
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mäßige bis durchschnittliche Ausprägung
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	lebensraumtypisches Arteninventar vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar weitgehend vorhanden	lebensraumtypisches Arteninventar nur in Teilen vorhanden
Beeinträchtigung	gering	mittel	stark

Abbildung: Erläuterungen für das A-B-C-Schema für Lebensraumtypen (Stand: 09.05.2012)

Die Gesamtbewertung der einzelnen Lebensraumtypen ergibt sich dann nach dem in nachfolgender Tabelle dargestellten Algorithmus (LANU 2007b).

**Tabelle: Ermittlung der Gesamtbewertung für den Erhaltungszustand aus den 27 möglichen Kombinationen der Einzelbewertungen**

Kombi- nation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
Habitat- strukturen	A	A	A	B	B	B	B	B	B	A	C	C	A	A	A	A	A	B	B	C	C	A	C	C	C	B	C
Arten- inventar	A	A	B	A	A	B	B	A	C	A	A	B	B	B	C	A	C	B	C	B	A	C	C	B	C	C	C
Beein- trächtigung	A	B	A	A	B	A	B	C	A	A	B	A	B	C	B	C	A	C	B	B	C	C	A	C	B	C	C
Gesamt- wert	A				B													C									

Hierbei bedeutet der Gesamtwert von

A = hervorragender Erhaltungszustand,

B = guter Erhaltungszustand und

C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungszustand.

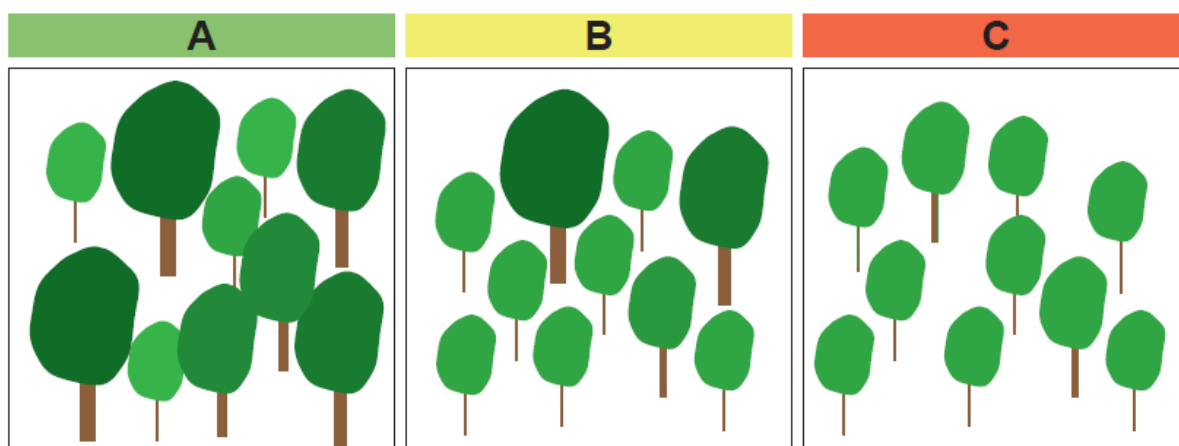
Die erhaltene Gesamtbewertung der Erhaltungszustände der LRT ist die „Meßlatte“ für die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie. Bei den im 6-Jahresrhythmus durchzuführenden Folgekartierungen der FFH-Gebiete werden die Erhaltungszustände der LRT dann jedes Mal wieder bewertet, wodurch Veränderungen dokumentiert werden.



#### Anlage 4: Präsentation zum Bewertungsschema der FFH-Lebensraumtypen

Die nachfolgende Präsentation wurde vom PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH zur Information der Teilnehmer der „Waldspaziergänge“ erstellt, die im Sommer 2016 im Rahmen der Managementplanung durchgeführt wurden. Hier wurde das Bundes-Bewertungsschema von 2010 zugrunde gelegt.

##### (1a) Habitatstrukturen: Waldentwicklungsphasen



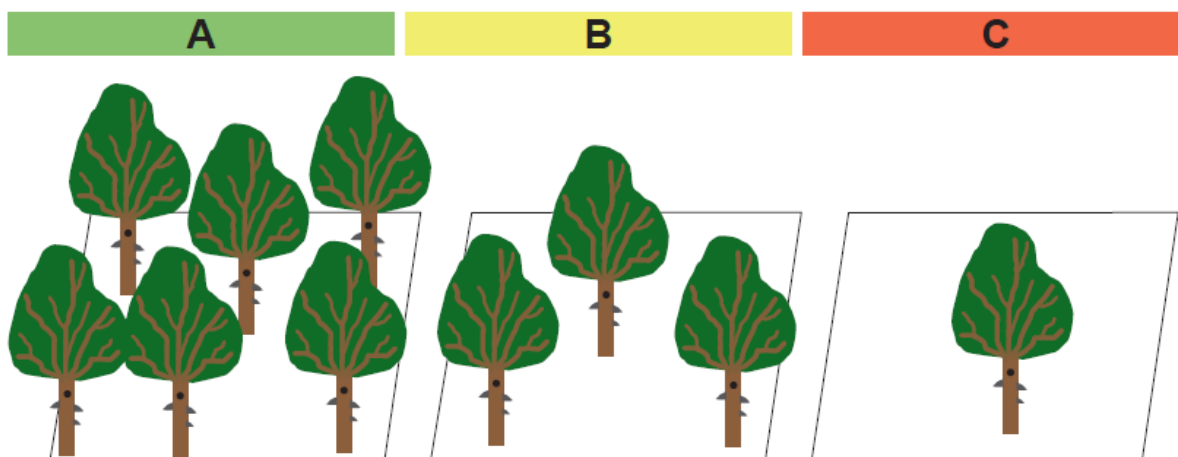
bis 40% dicke, alte Bäume (BHD > 50cm) und viele unterschiedliche Stammdurchmesser der Bäume in der gesamten erfassten Lebensraumtyp-Fläche des Waldgebietes

bis 20% dicke, alte Bäume (BHD > 50cm)

keine dicken, alten Bäume (BHD > 50cm)

\*BHD = Brusthöhendurchmesser

##### (1b) Habitatstrukturen: Biotop- und Altbäume



≥ 6 Bäume pro Hektar

≥ 3 Bäume pro Hektar

< 3 Bäume pro Hektar

###### Biotopbäume:

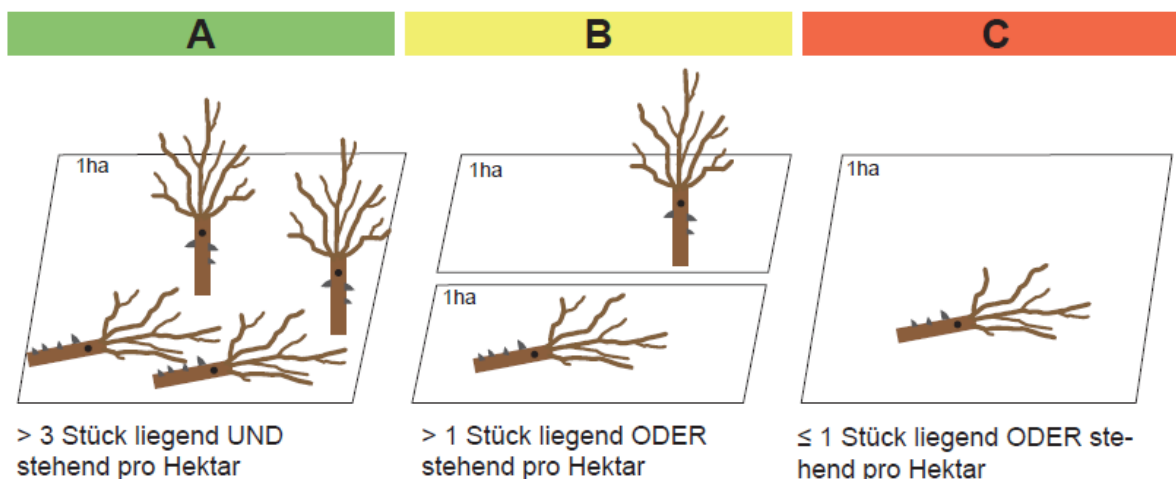
alle Höhlen und Horstbäume sowie alle Bäume ab BHD\* > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen und sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten)

###### Altbäume:

i.d.R. älter als 150 Jahre; definiert über standort- und baumartenspezifische Mindest-BHD\*

\*BHD = Brusthöhendurchmesser

(1c) Habitatstrukturen: Totholz pro Hektar

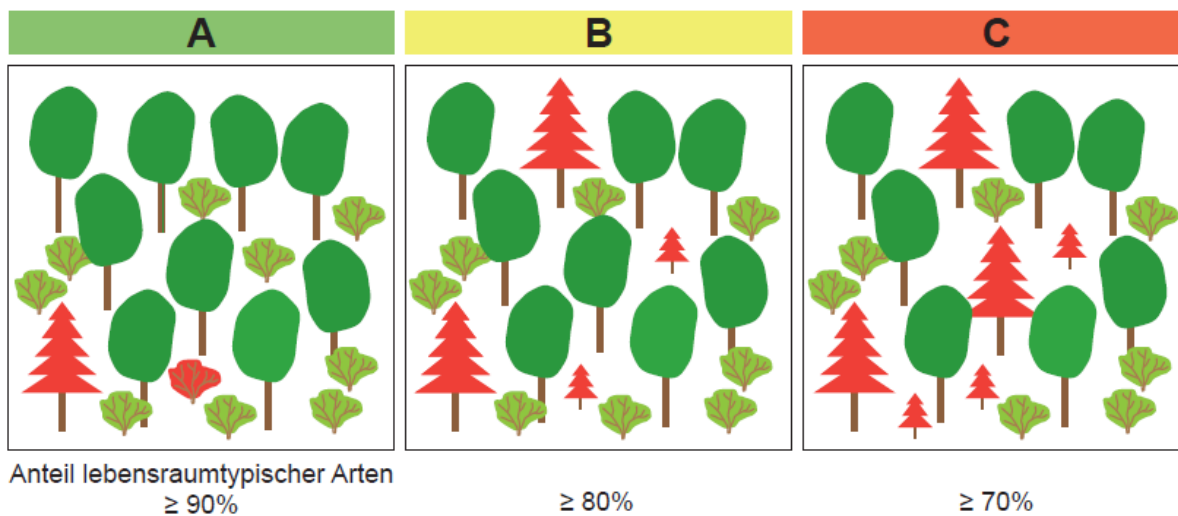


**Totholz:**

abgestorbene Bäume oder abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile mit Durchmesser >30cm (Weichholz, z.B. in 91E0\*), sonst >50cm bzw. Länge >3m; Durchmesser bei stehenden Bäumen entspricht BHD\*, bei liegenden Bäumen am stärksten Ende

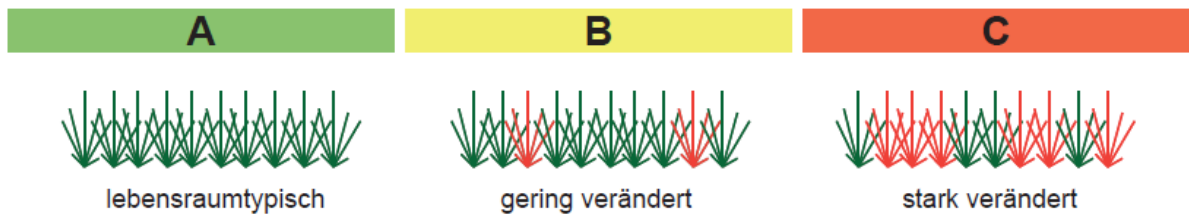
\*BHD = Brusthöhendurchmesser

(2a) Artenzusammensetzung: Gehölzarten in Baum- und Strauchschicht



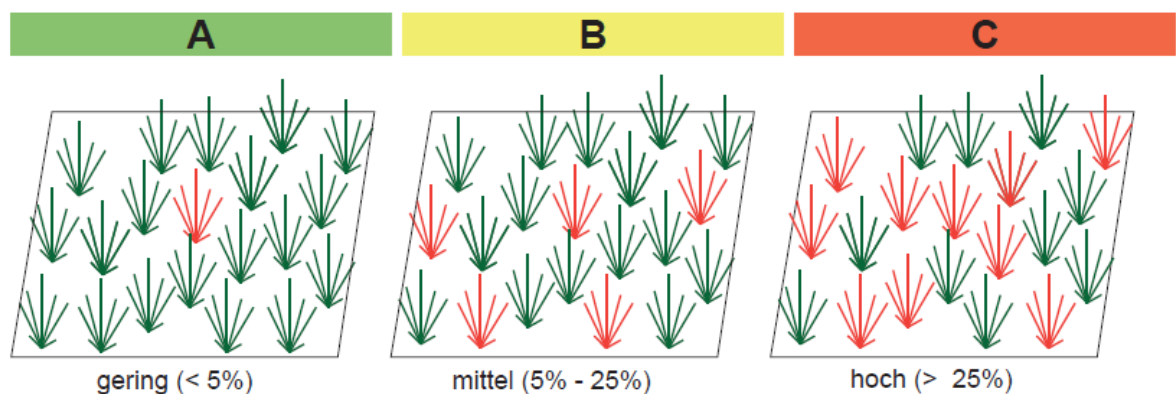
Als Referenz für die lebensraumtypischen Arten dient eine bundesweit einheitliche Datenbank mit regionalisierten Angaben.

(2b) Artenzusammensetzung: Krautschicht



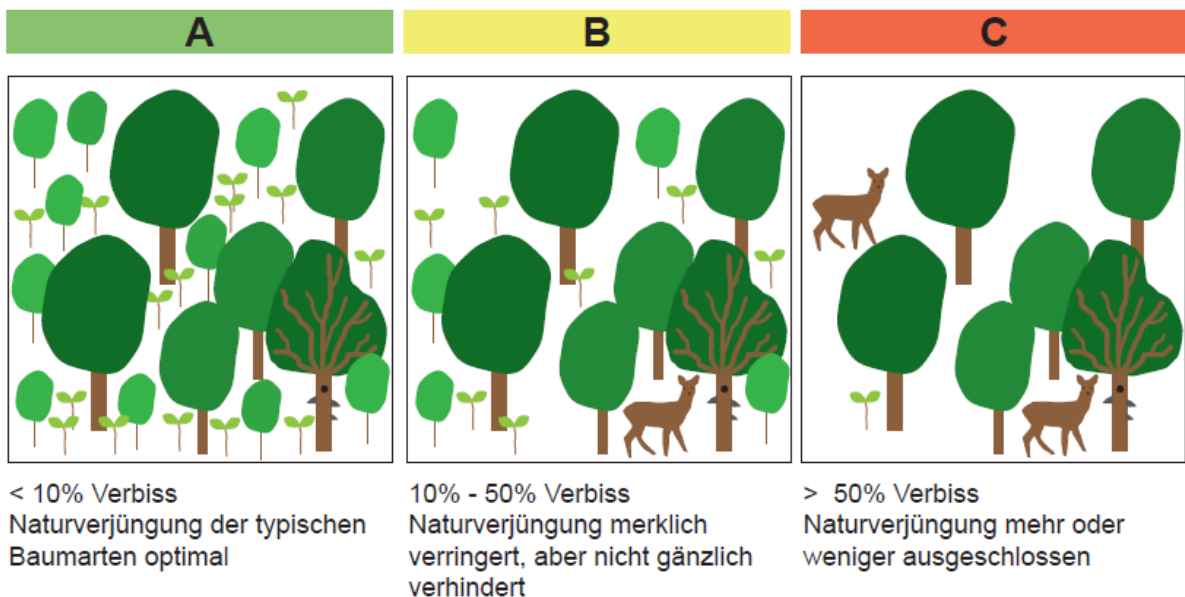
Die Zusammensetzung der Krautschicht ist für jede Region und Lebensraum unterschiedlich.

(3a) Beeinträchtigungen: Deckung der Störzeiger in der Krautschicht

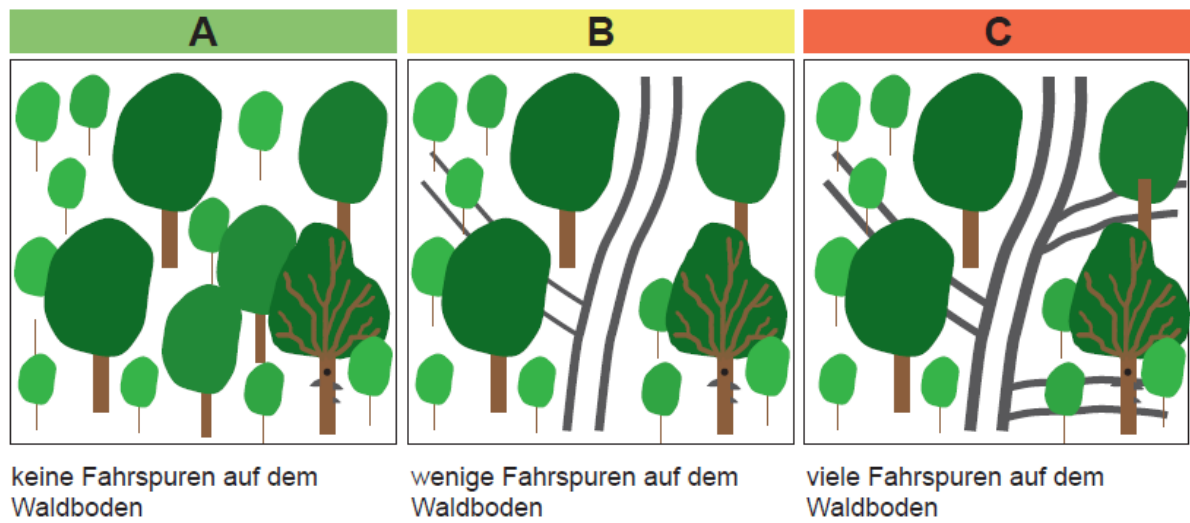


Die Zusammensetzung der Krautschicht ist für jede Region und Lebensraum unterschiedlich.

(3b) Beeinträchtigungen: Verbiss und Naturverjüngung

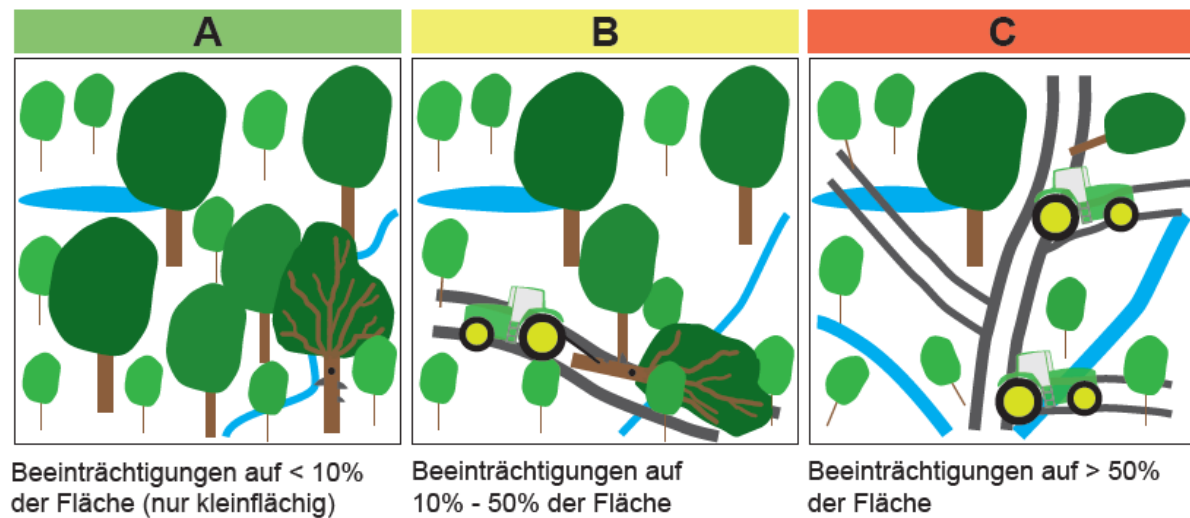


(3c) Beeinträchtigungen: Befahrungsschäden

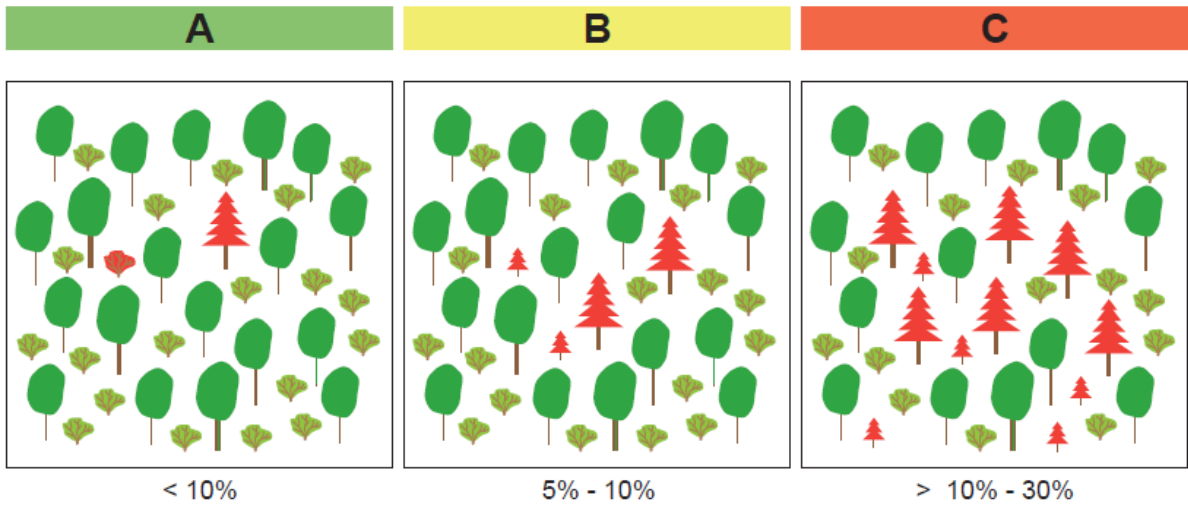


Die Befahrungsschäden wirken sich direkt auf die Zusammensetzung der Krautschicht aus.

(3d) Beeinträchtigungen: Standortverhältnisse, Vegetation, Struktur, Nutzung



(3e) Beeinträchtigungen: Deckung nicht heimischer Gehölze



## **Anlage 5: Hinweise zur Vorgehensweise bei Kartierung und Kennzeichnung von Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz**

1. Ermittlung der betroffenen Flächeneigentümer.  
Durchführung durch BNiD.
2. Kontaktaufnahme zu den Eigentümern und Information über die geplante Kartierung; Erläuterung der naturschutzfachlichen Hintergründe für den Erhalt der Biotopbäume, Altbäume und des Totholzes; Information über mögliche finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten bei Verzicht auf Holznutzung.  
Durchführung durch BNiD.
3. Geländebegehung durch erfahrene Kartierer und Aufsuchen aller Biotopbäume, Altbäume und des Totholzes, die den genannten Kriterien (s.u.) entsprechen. Provisorische Kennzeichnung und genaue kartographische Erfassung der Bäume mittels GNSS (global navigation satellite system = globales ziviles Satellitennavigationssystem).  
Beschreibung der Bäume hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht.  
Abschätzung ihres materiellen Wertes im Hinblick auf eine mögliche Holznutzung.  
Durchführung durch Planungsbüro, evtl. in Zusammenarbeit mit Forstleuten.
4. Abschluss von freiwilligen schriftlichen Vereinbarungen über den Verzicht auf die Holznutzung und den finanziellen Ausgleich.  
Durchführung durch BNiD.

### **Definition Biotop- / Habitatbäume**

Biotopbäume sind lebende Bäume; einzelne belaubte Zweige reichen als Merkmal aus.

- Höhlenbäume: Spechthöhlen, Säugerhöhlen, Großkäferhöhlen u.ä.
- Horstbäume: Bäume mit mehrjährig genutzten Horsten
- Waldhutungsbäume
- Biotopbäume ab BHD > 40 cm
  - mit Faulstellen
  - mit sich lösender oder abfallender Rinde
  - mit Stamm- und Astfäule im Holz: Mulmhöhlen, > DIN A 4-Blattgroße Faulstellen u.ä.
  - mit Pilzkonsolen, Epiphyten
  - mit >30% abgebrochener / abgestorbener Krone
  - mit Sturm- und Blitzschaden
  - Solitär- und Bizarrbäume: Bäume mit vollständiger Krone im Einzelstand, Mehrstämmigkeit, Überhälter auf Waldbinnenknicks, Krebsbäume u.ä.
  - seltene heimische Baumarten

- Uraltbäume
- Zukünftige Biotopbäume: Geringwertige lebensraumtypische Laubbäume, v.a. Bäume mit besonderen Biotopstrukturen (s.o.)

### **Definition Altbäume**

Altbäume aus lebensraumtypischen Gehölzen sind i.d.R. älter als 150 Jahre und werden durch baumartenspezifische Mindest-BHD definiert.

Richtwerte für Altbäume

- Auf gutwüchsigen Standorten im Flachland: Buche, Eiche, Edellaubholz (Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Linde, Ulme, Vogelkirsche), Pappel, Weide:  
BHD > 80 cm.
- Baumarten wie Erle, Birke, Feldahorn, Hainbuche, Sorbus-Arten, Traubenkirsche:  
BHD > 40 cm.

### **Definition Totholz**

Abgestorbene Bäume oder abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile:

- mit  $\emptyset > 30$  cm bei Weichlaubholz (vor allem relevant für 91E0)
- bzw. mit  $\emptyset > 50$  cm und Höhe / Länge > 3 m bei den anderen Laubbaumarten

Dabei gilt:

$\emptyset$  bei stehenden Bäumen = BHD,

$\emptyset$  bei liegenden Bäumen/Baumteilen =  $\emptyset$  am stärksten Ende.

## Anlage 7: Glossar

### Biotop / Biototyp

„Der oder das Biotop (...) ist ein bestimmter Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose) in einem Gebiet. Biotope sind die kleinsten Einheiten der Biosphäre. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Biotope aus pragmatischen Gesichtspunkten Biototypen zugeordnet.“

(Quelle: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Biotop>)

### Natürlicher Lebensraum

Definition entsprechend der „Begriffsbestimmungen“ der FFH-Richtlinie, Artikel 1:

„'Natürlicher Lebensraum': durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.“

### Prioritärer Lebensraumtyp

Definition entsprechend der „Begriffsbestimmungen“ der FFH-Richtlinie, Artikel 1:

„'Prioritäre natürliche Lebensraumtypen': die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet (...) vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet;“

Aus der Präambel zur FFH-Richtlinie:

„Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.“